Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. December 1855.

1. Neubau des Dragonerstalls und Amtslocal für die Landherren.

Von den Landherren ist dem Senate vorgestellt, daß der sogenannte Dragonerstall in der Dechanatstraße, in welchem Gebäude der Wachtmeister der Landjäger und vier berittene Landjäger wohnen und fünf Pferde gestallt werden, nach dem Berichte des Baudirector Schröder in hohem Grade baufällig geworden und namentlich das Dach so morsch sei, daß es trotz aller jährlich darauf verwandten Reparaturkosten gar nicht mehr dicht, und somit auch das auf dem Boden liegende Heu und Stroh nicht mehr trocken gehalten werden könne. Ein Neubau, auf welchen bereits wiederholt vom Baudirector Schröder angetragen worden, könne daher nicht länger ausgesetzt werden und sei um so nothwendiger, als Wohnung und Stall jetzt so niedrig lägen, daß bereits mehrere Male Mannschaft und Pferde zur Zeit des Hochwassers daraus hätten entfernt und in Ermangelung eines für deren Unterbringung geeigneten Locals an verschiedene Orte der Stadt hätten vertheilt werden müssen, woraus dann der große Nachtheil erwachse, daß gerade zu der Zeit, wo der Dienst der Landjäger am meisten in Anspruch genommen werde und in der Regel die größeste Eile erheische, man genöthigt sei dieselben erst in verschiedenen Localen aufzusuchen.

Die Nothwendigkeit eines Neubaus des s. g. Dragonerstalles hat sodann die Landherren veranlaßt, auf die großen Uebelstände, welche der Mangel eines in einem öffentlichen Gebäude befindlichen Geschäftslocales für sie und die ihnen untergeordneten Beamten mit sich bringt, und auf die Leichtigkeit, bei dem Neubau diesen Uebelständen in angemessener Weise abzuhelfen, aufmerksam zu machen.

Die Landherren heben in ihrem Berichte namentlich folgende Punkte in obiger Beziehung hervor:

»Seit der Ernennung der ersten Landherren, d. h. seit vierzig Jahren habe sich in ihren Registraturen eine solche Actenmasse angehäuft, daß sich in ihren Privatwohnungen wenigstens zu einer zweckentsprechenden Aufbewahrung derselben kein Platz mehr finde, und daher die wünschenswerthe Ordnung in den amtlichen Papieren nur schwer zu erhalten sei. Die größtmögliche Ordnung in den landherrlichen Acten erscheine aber als ein um so dringenderes Bedürfniß, als dieselben zu einem sehr geringen Theile auf die gewöhnlichen unbedeutenden Polizeifälle und zu einem bei weitem größeren Theile auf Privat-, Gemeinde- und öffentliche Angelegenheiten, z. B. auf Gemeinheitstheilungen, Abwässerungen, Dorf- und Privatwege, Servituten u. s. w. sich bezögen, kurz die ganze Regiminalthätigkeit im Gebiete umfaßten und fast die einzige und daher sehr wichtige Quelle bildeten, aus welcher das ungeschriebene Recht, nach welchem so Vieles auf dem Lande beurtheilt werden müsse, mit Sicherheit geschöpft werden könne.

Aber auch der rein polizeiliche Geschäftskreis der Landherren habe sich mit zunehmender Bevölkerung des Gebiets seit 1816 erheblich vermehrt, insbesondere seien mit Aufhebung der Sperre die der Stadt zunächst belegenen Dörfer, wie Hastedt, Buntenthorsteinweg, Woltmershausen und Walle in ein ganz anderes Verhältniß zur Stadt getreten und sei hieraus eine bedeutende Actenzunahme erwachsen, namentlich seit auch die Verbesserung der Polizei auf dem Lande ihre Früchte zu tragen anfange.

Eben diese Zunahme der Bevölkerung und Verbesserung der Polizei habe aber zweitens einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Vermehrung des sich an den Sprechtagen der Landherren einfindenden Publicums gehabt, und es sei sicherlich ein nicht länger zu ertragender Uebelstand, daß aus Mangel an einem angemessenen Locale oft zu gleicher Zeit eine ziemlich erhebliche Anzahl Personen, ohne Unterschied ob sie der besseren Classe der Gesellschaft angehörten oder aufgegriffene Diebe und Vagabonden seien, stundenlang auf einer ungeheizten Hausflur warten müßten, bis sie beim Landherrn vorgelassen werden könnten.

Drittens erschwere aber auch der Mangel eines Geschäftslocales in einem öffentlichen Gebäude die Aufsicht über die Unterbeamten und das Zusammenwirken mit denselben,

ja, es sei aus Mangel an Büreaulocalen fast unmöglich dafür Sorge zu tragen, daß zu bestimmten Stunden des Tages an einem bestimmten Orte wenigstens ein Beamter anzutreffen sei, der in oft sehr eiligen Polizeisachen angegangen werden könne, was aber um so nöthiger sei als, abgesehen von anderen Gründen, schon die Amtsgeschäfte naturgemäß sowohl die Landherren als ihre Subalternen viel häufiger als andere Beamte nöthigten von der Stadt abwesend zu sein.

Die Verbindung der Geschäftslocale beider Landherren mit einander würde viertens den Nutzen haben, daß der den Landherren subordinirte Wachtmeister der Landjäger beiden gleichmäßig zur Hand sein könnte, und daneben den nicht hoch genug anzuschlagenden Vortheil gewähren, daß die Landherren selbst viel leichter und besser in Behinderungsfällen einander zu vertreten im Stande seien.

Endlich bringe fünftens der Umstand, daß sämmtliche Acten sich in der Privatwohnung des Landherrn mit anderen amtlichen Papieren desselben befänden, sowohl beim Wechsel in der Person, als auch namentlich bei Vertretung durch andere Senatsmitglieder in Fällen längerer Abwesenheit oder sonstiger Behinderung große Unzuträglichkeiten mit sich, welche durch ein Büreau in einem öffentlichen Locale ganz und gar vermieden werden könnten.«

Aus allen diesen Gründen haben die Landherren den Antrag gestellt, daß bei dem Neubau des s. g. Dragonerstalls, welcher vom Baudirector Schröder auf 8300 Thaler veranschlagt ist, das Gebäude um ein Stockwerk, in welchem Geschäfts- und Nebenzimmer für beide Landherren und Geschäftszimmer für beide Landvögte nebst einem geräumigen heizbaren Vorplatz Raum finden, zu vergrößern, wodurch die Baukosten nach dem Anschlage des Baudirectors nur um 4700 Thaler, also bis auf 13,000 Thaler erhöht werden würden.

Der Senat muß den Wunsch der Landherren, ihr Geschäftslocal in ein öffentliches Gebäude zu verlegen, für völlig gerechtfertigt achten, und ist auch der Ansicht, wenn nach näherer Prüfung sich mit einem verhältnißmäßig so unbedeutenden Kostenaufwande die nöthigen Räumlichkeiten gewinnen lassen, daß das Geschäftslocal gar nicht zweckmäßiger als in Verbindung mit der Wohnung und dem Stallgebäude der Landjäger hergestellt werden kann, weil eines Theils die Nähe des Wachtmeisters und der Landjäger den Geschäften sehr förderlich sein wird, andern Theils aber der Wachtmeister und seine Ehefrau die Aufsicht über das Local und dessen Reinigung, Heizung u. s. w. übernehmen können, ohne daß es dazu eines besonders Angestellten bedarf.

Dazu kommt noch, daß der Platz, welcher für den angeregten Zweck sehr passend scheint, zu anderem Gebrauch keinen erheblichen Werth hat, und daher auch in dieser Hinsicht ohne zu großen Kostenaufwand dem Wunsche der Landherren entsprochen werden kann.

Der Senat glaubt demnach wohl annehmen zu dürfen, daß die Bürgerschaft diese Ansicht theile und darüber mit ihm einverstanden sei, daß der beantragte Bau zur weitern Prüfung und Berichterstattung an die Baudeputation verwiesen werde.

2. St. Remberti-Gemeindeschule.

Die Bauherren der St. Rembertikirche haben in einer Eingabe dem Senate vorgetragen:

> daß sie durch den Wunsch, ein dauerndes Gedeihen ihrer den Anforderungen der Gegenwart gemäß verbesserten und erweiterten Kirchspielsschule zu sichern, und in der Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit beziehungsweise Unzuverlässigkeit der erforderlichen nur in dem Schulgelde, dem Zuschuß aus dem Kirchenvermögen und in freiwilligen Beiträgen sich darbietenden Mittel sich veranlaßt fänden, eine Unterstützung des Staats auf Grundlage der mittelst verfassungsmäßigen Beschlusses vom 20. u. 29. Sept. v. J. gebilligten Deputationsvorschläge vom 8. Juli v. J. anzusprechen; — daß das für Rechnung der Gemeinde 1851 errichtete Schulgebäude unter Beachtung der gesetzlichen Normen bequem 500 Kinder zu fassen vermöge und von 470 bis 480 Schülern in 8 Classen besucht sei; — daß der Unterricht über 6 Stufenclassen bei frühzeitiger Trennung der Geschlechter habe vertheilt und dabei der nöthige Wohnraum für Ober- und Gehülfslehrer theils in dem neuen, theils in dem alten Schulgebäude habe gewonnen werden können; — daß außer dem Unterricht im Zeichnen und in weiblichen Handarbeiten für die übrigen Lehrgegenstände ein Oberlehrer und sieben

Gehülfslehrer in der Schule wirken; — daß die Gegenstände des Unterrichts, der Lehrplan und das Lehrziel sich innerhalb der Grenzen der Volksschule, wie solches als den städtischen Kirchspielschulen in Bremen vorgezeichnet betrachtet werden müsse, zwar halte, dabei jedoch ein möglichst gründliches Wissen und Können eifrig erstrebt werde, und sie somit sagen dürften, eine nähere Prüfung der Resultate ihrer Schule werde ergeben, daß das von der Mehrzahl der städtischen Gemeinden mit Beihülfe des Staats erst jetzt angestrebte Ziel für die St. Rembertischule bereits glücklich erreicht scheine; — daß nun aber die Ausgaben des vorigen Jahres:

an Gehalten des Oberlehrers 810 Thaler, der 7 Gehülfslehrer von resp. 275 bis 150 Thaler, auch für Unterricht im Zeichnen und weiblicher Handarbeit ..... ℔ 2335.
Gratificationen an die Lehrer rücksichtlich einiger niedriger Gehalte.. « 180.
Schulutensilien, Reinigung, Heizung und Erleuchtung ..... ca. « 194.
Baukosten, Unterhaltung des Schulhauses, Zinsen von Hausgeldern ca. « 400.
mithin ca. ℔ 3109.

und dagegen die Einnahmen nur betragen haben:

Schulgeld à 6 und 5 Thaler ..... ca. ℔ 2493.
Beckensammlung ..... ca. « 76.
Gelegenheitsgeschenke und freiwillige Beiträge ..... « 213.
ca. ℔ 2782.

der Kirchencasse also fast 330 Thlr. zur Last gefallen seien; — daß, wenngleich sie die Ansätze des Schulgeldes von 6 und 5 Thlr. für einen guten Kirchspielschulunterricht nicht zu hoch gegriffen achten und eine Herabsetzung derselben auf den bei den vereinten fünf städtischen Gemeinden geltenden Satz von 4 Thaler zur Zeit nicht beabsichtigen könnten, sie dennoch theils an die Möglichkeit zu denken hätten, daß für ihre Schule eine solche Herabsetzung später nothwendig werden könne, theils schon jetzt zu dem Wunsche sich veranlaßt fänden, gleich anderen Gemeinden auch die Einrichtung zu treffen, daß eine Ermäßigung des Schulgeldes für mehrere Geschwister eintrete, womit allein ihnen, nach angestellter Berechnung, eine Einbuße von etwa 250 Thalern in der Einnahme erwachsen werde; — daß ferner die Einnahme freiwilliger Beiträge mit einigen 100 Thalern binnen Kurzem wegfallen und dazu es unerläßlich werden dürfte, die Gehalte der Hülfslehrer, etwa nach Maßgabe der in der bekannten obrigkeitlich bestätigten Schulordnung der fünf vereinten städtischen Gemeinden angenommenen Sätze, und folgeweise die Ausgabe um mindestens 300 Thaler zu erhöhen; — daß endlich die Vermögensverhältnisse ihrer Kirche, wie dieselben 1842 aus der mit dem St. Rembertihospital getroffenen Vereinbarung hervorgegangen, so beschaffen seien, daß sie ohne Beihülfe des Staats darauf würden verzichten müssen, die Schule in dem anerkannt vorzüglichen Zustande, worin sie sich gegenwärtig befinde, zu erhalten; denn während die unabweislichen regelmäßigen Jahresausgaben 2000 Thaler weit übersteigen, hätten die festen Einkünfte der ihnen überwiesenen Fonds 1000 Thaler nicht erreicht, und deckten die Einnahmen der Kirchstuhlmiethen und Sammlungen keineswegs das Fehlende, wobei die stete Zunahme der Bevölkerung ihres Sprengels wegen der hieselbst obwaltenden eigenthümlichen kirchlichen Verhältnisse äußerst wenig influire.

Ein dem Senat vom Scholarchat demnach erstatteter Bericht ergiebt, daß die St. Rembertikirchspielschule eine jeder billigen Anforderung vollkommen entsprechende Anstalt, und daß die Erhaltung derselben im Interesse unseres Volksschulwesens äußerst wünschenswerth ist.

Die Gemeinde zu St. Remberti hat ferner in einem zu dem Ende abgehaltenen Kirchenconvente die zur Wahrung des in dem obenerwähnten Staatsbeschlusse vom 20. und 29. Sept. v. J. hervorgehobenen öffentlichen Interesses erforderlichen Verpflichtungen eventuell und gleichmäßig übernommen, wie dies vor mehreren Monaten von der St. Michaelisgemeinde, welche damals für ihre Schule ebenfalls die Beihülfe des Staats in Anspruch genommen hatte, geschehen ist.

Dem Senate scheint also kein Bedenken obzuwalten, die erbetene Unterstützung und zwar in gleicher Weise, wie kürzlich der St. Michaelisgemeinde gegenüber verfahren ist, also namentlich auch in Ansehung der Zeitdauer, für welche der Staat dieselbe vorerst zusage, zu gewähren. Was insbesondere den Betrag der mit 700 Thaler erbetenen Beihülfe an-

langt, so hält der Senat dafür, daß derselbe, wenngleich um 200 Thaler höher als derjenige, welchen die St. Michaelisgemeinde empfängt, zu bewilligen sei.

Denn zunächst ist es richtig, daß die Vermögensverhältnisse der St. Rembertigemeinde wenig genügend erscheinen, namentlich die festen Einkünfte derselben nicht für die nothwendigsten kirchlichen Bedürfnisse hinreichen, und die ungewissen trotz der außerordentlichen Bevölkerungszunahme des Kirchspiels verhältnißmäßig sehr gering ausfallen. Ferner: wenngleich das bisher in ähnlichen Fällen allenthalben angenommene Princip zu bewahren ist, daß die Gemeinde die Schullocale zu liefern und in Bau und Besserung zu erhalten hat, folglich die oben als Ausgabe berechneten, dahin gehörigen ca. 400 Thaler nicht, sondern nur die voraussichtlich wegfallenden Einnahmen (Ermäßigung des Schulgeldes bei Geschwistern und freiwillige Beiträge), beziehungsweise erwachsenden Ausgaben (Gehaltserhöhung der Lehrer), wie Beides in Vorstehendem erwähnt ist, in Anschlag kommen sollten, so begründet sich schon dadurch ein Deficit von 700 Thaler. — Endlich darf es auch nicht übersehen werden, daß St. Remberti zwei Classen mehr als St. Michaelis hergestellt hat.

Uebrigens würde eine solche Beihülfe jedenfalls voraussetzen, daß dagegen die Gemeinde die Gehalte der Lehrer wirklich verbessere und die Ermäßigung des Schulgeldes bei Geschwistern einführe, wie sie selbst Beides zur Begründung ihres Gesuches angeregt hat.

Der Senat empfiehlt demgemäß der Bürgerschaft ihm darin beizustimmen, daß der St. Rembertigemeinde zu dem vorgedachten Zweck eine Staatsbeihülfe von 700 Thaler einstweilen für das Jahr 1856 bewilligt werde.

3. Nachbewilligung zu dem Budget des Amts Vegesack.

Dem Senate ist berichtet worden, daß die vermehrten Ausgaben des Amts Vegesack für das Gefangenwesen und in Polizeisachen so wie nothwendige Anschaffungen eine Nachbewilligung für das Amtsbudget von Vegesack zum Belaufe von 245 Thalern erforderlich machen. Der Senat beantragt diese Nachbewilligung.

4. Nachbewilligung zu dem Budget des Criminalgerichts.

Das Criminalgericht hat dem Senate angezeigt, daß ihm in Folge verschiedener umfassender Untersuchungen außerordentliche Kosten erwachsen seien, zu deren Bestreitung die in dem Budget ausgesetzte Summe nicht ausreiche; vielmehr stelle sich ein Mehrbedarf von etwa 1050 Thalern heraus. Der Senat beantragt demgemäß eine Nachbewilligung zu dem angegebenen Betrage zu dem Fond für Kosten des Criminalgerichts.

5. Diensteinkommen des Erhebers der indirecten Steuern.

Schon im Jahre 1852 hielten Senat und Bürgerschaft es für erforderlich, die Möglichkeit von Abänderungen in den Bestimmungen über das Diensteinkommen des Erhebers der indirecten Steuern bei etwa eintretender Erledigung dieses Postens in Aussicht zu nehmen, und ward damals die Finanzdeputation beauftragt, in dieser Beziehung sich gutachtlich zu äußern. Nachdem nun die gedachte Stelle durch das Ableben des bisherigen Steuererhebers vacant geworden ist, hat die Finanzdeputation jenem Auftrage gemäß den hieneben erfolgenden Bericht eingereicht, über dessen Inhalt der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegen sieht.

6. Zuziehung der Diaconien zu St. Remberti und St. Michaelis zu der Verwaltung verschiedener milder Stiftungen.

Von der Diaconie der Kirchengemeinde zu St. Remberti ist wiederholt der Wunsch geäußert, daß an der Verwaltung des Armenhauses und einiger bekanntlich damit zusammenhangender anderer milder Stiftungen, sowie an der Verwaltung des reformirten Waisenhauses ihr die nämliche Theilnahme gewährt werde, welche den Diaconien der übrigen kirchlichen Stadtgemeinden dabei zusteht, da dieses theils in Rücksicht auf ihre Hülfsleistungen zum Besten dieser milden Anstalten billig erscheine, theils auch der erfolgten allgemeinen Gleichstellung der vorstädtischen und der städtischen Verhältnisse entspreche.

Bei der näheren Prüfung, welche vom Senat in Betreff dieses Gegenstandes angestellt ist, hat sich zwar gezeigt, daß was die verschiedenen Gaben der Gemeinden an das Armenhaus betrifft, zu derselben ein Ueberschuß aus der Kirchspielsarmencasse, wie dieser von mehreren städtischen Gemeinden dem Armenhause geleistet wird, bei St. Rembertigemeinde

wegen der dort bestehenden anderweitigen Verhältnisse nicht gerechnet werden kann. Allein dessenungeachtet hält der Senat die Zuziehung der Diaconie dieses Kirchspiels zu der Verwaltung jener Stiftungen unter den gegenwärtigen Umständen für angemessen, zumal da auch die Sessionen der Verwalter des Armenhauses und des reformirten Waisenhauses, welchen von dem Gesuche Mittheilung gemacht ist, damit übereinstimmen.

Ein gleichmäßiges Gesuch ist auch von der Diaconie der St. Michaelisgemeinde angebracht. Da dieselbe indeß bisher Anstand genommen hat, im Fall ihrer Theilnahme an der Verwaltung den Ertrag der Hochzeitsbüchsen an das Armenhaus gelangen zu lassen, dieser Ertrag aber aus anderen Gemeinden, namentlich auch aus St. Rembertigemeinde, dahin fließt und kein hinreichender Grund vorliegt, in Betreff der St. Michaelisgemeinde eine Ausnahme eintreten zu lassen, so würde jenes Gesuch nur unter der Bedingung der Ablieferung jener Gelder an das Armenhaus bewilligt werden können.

Indem der Senat Vorstehendes der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mittheilt, wird er im Fall ihres Einverständnisses wegen der erwähnten Gesuche das Nöthige verfügen.

7. Betrieb der Gasanstalt vom 1. October 1854 bis 1. Juli 1855.

Auch dem Senate ist es genehm, daß der reine Gewinn der Anstalt, soweit erforderlich, vorläufig zur Ausdehnung des Betriebes verwandt werde.

8. Nachbewilligung auf den Fond für den Umbau der ehemaligen lateinischen Schule.

9. Nachbewilligung für die Aufführung des Deichs am Osterthor.

In Betreff der beiden vorstehend bezeichneten Nachbewilligungen tritt der Senat der Erklärung der Bürgerschaft bei.

10. Verlegung der Gelehrtenschule.

Der Senat, davon in Kenntniß gesetzt, daß die Bauherren zu St. Petri hinsichtlich des von Seiten dieser Gemeinde an den Staat abzutretenden und in dem mit dem Deputationsbericht übergebenen Grundrisse näher bezeichneten Terrains nicht einverstanden sind, erachtet es erforderlich, daß vorab die Sache an die berichtende Deputation zum Zwecke der Erledigung des fraglichen Punkts zurückverwiesen werde, indem er seine Erklärung über die Sache selbst sich vorbehält.

11. Revision der jährlichen Steuern.

Der Senat erklärt sich mit den, in dem mit Dank entgegengenommenen Berichte der Deputation für die Revision der Steuern vom 14. November d. J. zu den §§. 20, 45, 78 bis 81, 104 und 105 der Verordnung vom 29. December 1854 vorgeschlagenen Aenderungen unter Genehmigung der ad III. des Berichts sub 3 alinea 2 angeregten Redactionsverbesserung einverstanden. Ihm ist die Einführung einer Abgabe von Maskenbällen in vorgeschlagener Weise genehm; er sieht aber von einer Besteuerung der Feuerversicherungsanstalten ebenfalls wenigstens zur Zeit ab. Da nunmehr über die Fortdauer der für das Jahr 1855 angeordneten Steuern für das Jahr 1856 und deren Modificationen und Zusätzen ein Einverständniß vorhanden ist: so wird er für die demselben entsprechende Publication der Verordnung, die Steuern für das Jahr 1856 betreffend, Sorge tragen.

12. Armeninstitut.

Endlich ist dem Senate von der Session des Armeninstituts angezeigt worden, daß die von den Mitgliedern der verschiedenen Diaconien bewirkte Einzeichnung von freiwilligen Beiträgen für das nächste Jahr folgendes Ergebniß gehabt habe.

Es sind gezeichnet:

	für 1855.	für 1856.
In der Altstadt	℔ 21,074 = 50.	℔ 24,496 = 63.
In der Neustadt	= 3,174 = 60	= 3,278 = 30.
In der Vorstadt	= 9,724 = 58.	= 11,204 = 42.
	℔ 33,974 = 24.	
Nachsubscription in allen drei Stadttheilen	= 3,340 = 40.	= — = —
	℔ 37,314 = 64.	℔ 38,979 = 63,

also mehr 1664 Thlr. 71 Grote.

Es ist dabei erwähnt, daß die im Beginne dieses Jahres vorgenommene Wiederholung der Einzeichnung auf die einzelnen Stadttheile nicht habe repartirt werden können, und daher für dieses Mal eine vergleichende Uebersicht, wie viel jeder Stadttheil zu der diesmaligen Vermehrung von 1664 Thlr. 71 Grote beigetragen habe, nicht thunlich gewesen sei.

Die Session bemerkt sodann, daß bei aller Anerkennung der dem Armeninstitute bewiesenen vergrößerten Theilnahme, sie doch nicht ohne die größte Besorgniß dem Verlaufe des Winters, welcher sich so streng angelassen habe, entgegen sehe. Sie hege indeß die Hoffnung, daß der bewährte Wohlthätigkeitssinn der Bürger Bremens gerade in der herrschenden Theuerung und der Strenge des Winters eine Veranlassung finden werde, das Armeninstitut durch fernere außerordentliche Beisteuern in den Stand zu setzen, dem ungewöhnlichen Andrange von Bedürftigen genügen und das Gleichgewicht der Ausgaben mit den Einnahmen erhalten zu können.

Der Senat dankt zunächst seinerseits den Mitgliedern der Diaconien für ihre erfolgreichen Bemühungen bei dem beschwerlichen Geschäfte der Einzeichnung und trägt in der Erwartung, daß das sich kundgebende erhöhte Interesse des Publicums für die Erhaltung des Armeninstituts in bisheriger Weise auch in ferneren durch die Zeitverhältnisse veranlaßten außerordentlichen Zuwendungen an dasselbe sich bethätigen werde, kein Bedenken, die Prolongation der bestehenden Einrichtung des Armeninstituts für das nächste Jahr zu beantragen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats vom
7. Decbr. 1855.

Bericht der Finanzdeputation,

das Diensteinkommen des Erhebers der indirecten Steuern betreffend.

Bei der Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft über die Anstellung eines Adjuncten des Erhebers der indirecten Steuern im Jahre 1852 erhielt die Finanzdeputation den Auftrag, zeitig zu berathen und gutachtlich zu berichten, ob bei eintretender Vacanz dieser Stelle in dem Diensteinkommen Abänderungen zu treffen seien, und beehrt sich die Deputation, da diese Vacanz durch das Ableben des seitherigen Beamten kürzlich eingetreten ist, diesen Bericht hierdurch zu erstatten.

Das Diensteinkommen des Erhebers der indirecten Steuern besteht bekanntlich aus einer Remise oder einem verhältnißmäßigen Absatz von der erhobenen Summe, wovon er aber sämmtliche Büreaukosten zu bestreiten hat. Diese Remise wurde durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 27. Februar 1824 nach folgenden Sätzen bestimmt:

von den ersten 40,000 Thalern ..... 3½ pCt.
« « nächsten 10,000 « ..... 1½ pCt.
und « « darüber hinausgehenden Erhebungen ..... 1 pCt.

Bei diesem Tarif ist es seither geblieben, doch ist der Ertrag der Abgaben allmälig gestiegen und damit auch der Bruttobetrag der Remise, allein durch die größere Hebung hat auch die Arbeit sich vermehrt und die Büreaukosten sich erheblich gesteigert, der Vortheil des Erhebers ist aber verhältnißmäßig sehr gering gewesen, weil die Remise von der Mehreinnahme unbedeutend war.

Um dieses genauer übersehen zu können, hatte die Finanzdeputation bereits im Jahre 1852 in einem damals vereinbarten, aber bis zum Eintritt einer Vacanz zurückgelegten Be-

richt, der in den gegenwärtigen aufgenommen ist, den Betrag der Hebungen, der davon gezahlten Remise in den Jahren 1847 bis 1851, sowie die Ausgaben des Erhebers nach seiner auf seinen Diensteid gemachten Aufgabe wie nachstehend zusammengestellt, denen nun die der seitdem verflossenen drei Jahre hinzugefügt sind:

	Betrag der Abgaben.	Remise.	Büreaukosten.	Reine Diensteinnahme.
1847..	℔ 90,702 = 35.	℔ 1,957 = 2.	℔ 1,040 = —.	℔ 917 = 2.
1848..	« 97,847 = 49.	« 2,028 = 34.	« 1,080 = —.	« 948 = 34.
1849..	« 84,238 = 40.	« 1,892 = 28.	« 1,100 = —.	« 792 = 28.
1850..	« 104,291 = 32.	« 2,092 = 66.	« 1,190 = —.	« 902 = 66.
1851..	« 128,427 = 63.	« 2,334 = 20.	« 1,265 = —.	« 1,069 = 20.
	℔ 505,508 = 3.	℔ 10,305 = 6.	℔ 5,675 = —.	℔ 4,630 = 6.
1852..	℔ 120,853 = 39.	℔ 2,258 = 39.	℔ 1,470 = 28.	℔ 788 = 11.
1853..	« 119,661 = 63.	« 2,246 = 45.	« 1,462 = 36.	« 784 = 9.
1854..	« 110,123 = 30.	« 2,151 = 17.	« 1,452 = 36.	« 698 = 53.
	℔ 856,146 = 63.	℔ 16,961 = 35.	℔ 10,060 = 28.	℔ 6,901 = 7.

Es ergiebt dieses, daß die Erhebungskosten in
den ersten 5 Jahren durchschnittlich.....2061 ℔ — ß
die Einnahme des Erhebers.....926 ℔ — ß
die Ersteren in den 8 Jahren durchschnittlich.....2120 ℔ 13 ″
die Einnahme des Erhebers nur.....862 ℔ 46 ″
betragen hat.

Der erwähnte von der Finanzdeputation am 19. August 1852 beschlossene Bericht, zu dessen wörtlicher Mittheilung sie sich gegenwärtig verpflichtet hält, lautet wie folgt:

«Die Finanzdeputation erachtet nun im Allgemeinen, daß die Kosten der Erhebung so mannichfaltiger indirecter Abgaben für ungemein gering zu achten sind, weil sie kaum 2 pCt. betragen, während sie in anderen Staaten so ungemein kostbar ist; daß aber vollends ein Erheber, der durchschnittlich 100,000 Thaler in vielen tausenden sehr kleinen Posten zu erheben und daher eine große Verantwortlichkeit zu tragen hat, mit einem Dienstgehalt von wenig über 900 Thaler gewiß nicht zu hoch salarirt ist, sondern nach den obwaltenden Standesverhältnissen und der bürgerlichen Stellung eines solchen Beamten die Diensteinnahme eher etwas höher gestellt werden möchte.

Es ist indessen verschiedentlich zur Sprache gekommen, ob es nicht angemessener sei, diesen Beamten auf eine feste Besoldung zu stellen, und die Finanzdeputation hält sich daher verpflichtet, diese Frage näher zu erörtern.

Die Deputation kann eine solche Abänderung nicht empfehlen, weil ihr folgende Gründe davon abzurathen scheinen.

1) Es hat sich als nützlich bewährt bei Abgaben, deren Erhebung eine fortwährende Betriebsamkeit erfordert, das Interesse des Erhebers an den sorgfältigen Eingang derselben zu knüpfen. So hängt es auch hier bei den meisten Steuern, die der Beamte zu erheben hat, sehr davon ab, ob bei der Erforschung und Einforderung mit minder oder mehr Sorgfalt verfahren wird. Ohne im mindesten die Dienstpflicht zu verletzen, läßt sich manches etwas leichter nehmen, als es für des Staats Vortheil gut ist.

2) Wenn günstige Verhältnisse, vermehrte Bevölkerung oder zunehmende Geschäfte den Ertrag der Abgaben vermehren, so ist auch eine Vermehrung der Arbeit des Erhebers davon die unmittelbare Folge und daher nicht unbillig, daß diese im Verhältniß der Einnahme vergütet wird, welches aber durch eine Remise ohne Nachtheil der Staatscasse geschieht. Es ist bei der Geringfügigkeit der Remise von der vermehrten Einnahme die steigende Vergütung sehr gering. Im Jahre 1851 war die Gesammteinnahme der indirecten Steuern ausnahmsweise über 25 pCt. höher wie im Jahre vorher, welches vornehmlich in dem ungewöhnlich hohen Betrage der Erbschaftsabgabe und dann in dem Zusammentreffen der allgemeinen Umschreibung der Feuerversicherungspolicen bei der Landbrandcasse und wegen der bekannten Auflösung der hiesigen Association seinen Grund hatte, und doch vermehrte dieser nicht leicht wiederkehrende Ausnahmefall bei einer Mehreinnahme von 24,000 Thalern die Nettoremise des Erhebers wegen nothwendiger Vergrößerung der Büreaukosten nur um 165 Thaler.

3) Für die Staatscasse wird aus der Verwandlung der Remise in ein festes Gehalt kein Vortheil zu erwarten sein.

Denn bisher hat der Erheber von der Remise die Büreaukosten zu tragen gehabt, und ist es sein Interesse, dabei möglichst zu sparen, also möglichst viel Arbeit selbst zu übernehmen. Bei einem festen Gehalte muß entweder der Staat neben allen übrigen Büreaukosten auch die Gehalte der Schreiber und zugleich deren Anstellung, damit aber auch die Verantwortlichkeit für dieselben übernehmen, oder er muß dem Hauptbeamten auch eine feste Aversionalsumme für Büreaukosten aussetzen. Das erstere ist gar nicht zu empfehlen, weil es mit einer Menge Unzuträglichkeiten verbunden, auch der Beamte dabei interessirt ist, möglichst viele Gehülfen zu erhalten. Im letztern Falle wird das Aversum so hoch sein müssen, daß der Erheber damit in jedem Falle ausreichen kann, also ein Maximum, wovon alles, was dabei erspart wird, dem Erheber als Nebengewinn zufällt.

Der jetzige Erheber hat im Jahre 1851 an Büreaukosten 1265 Thaler liquidirt, während er im Jahre 1847 nur 1040 Thaler ausgegeben hat. Man würde daher dem Erheber nicht wohl weniger als 1150 bis 1200 Thaler Büreaukosten aussetzen wollen, und angenommen, daß daneben ihm als festes Gehalt etwa 1000 Thaler zu bewilligen wäre, so würde die Staatscasse 2200 Thaler ausgeben, während in den letzten 5 Jahren im Durchschnitt nur 2061 Thaler ausgegeben sind.

Weder indirect für die Regelmäßigkeit und möglichste Ertragsfähigkeit der Abgabenerhebung noch direct für das Salarienconto ist also von der Anordnung eines festen Gehalts ein Vortheil für die Staatscasse zu erwarten.

Den Tarif der Remise herabzusetzen kann die Finanzdeputation aber nach dem oben Angeführten nicht angemessen finden, weil der Beamte selbst bei besonders günstigen Erträgen in den letzten 5 Jahren durchschnittlich nur 926 Thaler rein eingenommen hat, welches sich, wenn die Flaggensteuer eingeht, noch vermindern wird. Sie muß vielmehr die Meinung aussprechen, daß bei dem Geschäftsumfang der Stelle und der großen Verantwortlichkeit des Beamten eine mäßige Erhöhung des Diensteinkommens sich zu empfehlen scheint, und daß namentlich der Satz von 1 pCt. für die etwaige Mehreinnahme unangemessen ist, weil die Erfahrung mehrmals gezeigt hat, daß die vermehrte Remise nicht die vermehrten Bureaukosten deckt.

Hievon ausgehend erlaubt sie sich für die Folge bei Wiederbesetzung einer etwa eintretenden Vacanz folgenden Tarif vorzuschlagen:

für die ersten 40,000 Thaler ..... 3 pCt.
für alles weiter eingehende ..... 2 pCt.

wodurch nach den Eingangs angeführten Durchschnittssätzen der letzten fünf Jahre eine reine Diensteinnahme von etwa 1200 Thalern dem Beamten in Aussicht gestellt würde, welches sie für diese Stelle nicht zu hoch findet, zumal bei ungünstigeren Jahreseinnahmen wie bei dem Ertrage von 1847, die, besonders wenn die Flaggensteuer aufhört, mitunter wohl eintreten kann, die Nettoeinnahme des Erhebers nach dem vorgeschlagenen Tarife doch noch keine 1000 Thaler betragen würde, und deshalb die guten und schlechten Jahre sich ausgleichen müssen.«

Die Finanzdeputation hat diesen Bericht bei eingetretener Vacanz und der nun zu treffenden Entscheidung über die beiden Fragen: 1) Ob es sich empfehle, für das Diensteinkommen des Erhebers der indirecten Steuern und die Büreaukosten eine Remise beizubehalten, und 2) wie hoch eine solche zu bestimmen sei, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten drei Jahre jetzt aufs Neue einer sorgfältigen Erwägung unterzogen und dadurch die Ueberzeugung gewonnen, daß es aus angeführten Gründen für den Staat wie für die Erhebung das Vortheilhafteste sei, eine Remise beizubehalten und es dem Erheber zu überlassen, für ein hinreichendes und tüchtiges Personal seiner Dienstinstruction gemäß auf seine Kosten und unter seiner Verantwortlichkeit zu sorgen.

Die Deputation theilt ebenfalls die in dem früheren Berichte begründete Ansicht, daß bei der großen Verantwortlichkeit und dem mühsamen, nicht allein die Büreaustunden, sondern auch noch einen Theil der übrigen Tageszeit in Anspruch nehmenden Geschäft die Remise so zu bestimmen sei, daß solche eine jährliche reine Diensteinnahme von 1200 Thlr. übrig lasse. Um diese zu sichern, ist 1852 bei den höchsten Büreaukosten von 1265 Thlr. vorgeschlagen, die Remise auf 3 pCt. für die ersten 40,000 Thlr. und 2 pCt. für die ferneren Einnahmen festzusetzen; es erscheint der Deputation jedoch sowohl im Interesse des Beamten wie des Staats angemessener, solche auf 3 pCt. von den ersten 80,000 Thlr.

und auf 1 pCt. von den ferneren Erhebungen zu bestimmen, indem dadurch dem Erheber ein größerer Betrag jedenfalls gesichert, für den Staat aber vermieden wird, daß bei einer zufällig besonders großen Einnahme eine in Rücksicht der vermehrten Arbeit unverhältnißmäßige Vergütung stattfinde. Beide Sätze nach den Ergebnissen der drei letzten Jahre, die wohl nur als Maßstab dienen können, geben ziemlich gleiche Resultate.

Die Einnahme der Jahre 1852, 1853 und 1854 betrug nämlich, wie vorstehend bemerkt ist, 350,638 Thlr. 60 Gr., die Remise davon ca. $1^9/_{10}$ pCt. 6656 Thlr. 29 Gr. und die Büreaukosten 4385 Thlr. 28 Gr., mithin im Durchschnitt pr. Jahr 116,879 Thlr. 44 Gr. die Remise ..... ℔ 2218 = 58 ß,
die Büreaukosten ..... " 1461 = 57 "
verblieb dem Erheber durchschnittlich nur ..... ℔ 757 = 1 ß.

Von den erhobenen 116,879 Thlr. 44 Gr. würde sie betragen haben nach dem ersten Satze von

40,000 Thlr.	à 3 pCt.	℔ 1200	= — ß
und 76,879 » 44 Gr.	à 2 pCt.	» 1537	= 43 »
		℔ 2737	= 43 ß
davon ab Bureaukosten		» 1461	= 57 »
reine Diensteinnahme		℔ 1275	= 58 ß

Zu dem Satze von 3 pCt. von 80,000 Thalern und 1 pCt. von den übrigen Hebungen

80,000 Thlr. — ß	à 3 pCt	℔ 2400	= — ß
36,870 « 44 «	à 1 pCt.	» 368	= 57 »
		℔ 2768	= 57 ß
davon ab Bureaukosten		» 1461	= 57 »
reine Diensteinnahme		℔ 1307	= — ß

Die Deputation giebt demnach anheim, für das Diensteinkommen und die Bureaukosten des Erhebers der indirecten Steuern eine Remise beizubehalten und diese auf drei Procent von den ersten 80,000 Thalern, und auf ein Procent von den ferneren Hebungen festzusetzen.

Bremen, den 4. December 1855.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **J. L. Nuyter.**